

Ueber Zwangsarbeit und Gefängniswesen im 17. Jahrhundert

Autor(en): **Kurz, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **21 (1915)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber Zwangsarbeit und Gefängniswesen im 17. Jahrhundert.

Von G. Kurz, Staatsarchivar.

Eine Sage.

Der Volkswitz bezeichnet den Thorberg als den höchsten Berg im Kanton Bern mit der Begründung, mancher steige dort hinauf und es dauere oft mehrere Jahre, bis er wieder herunterkomme. Auch sonst weiß der Volksmund allerlei Sonderbarkeiten von der mit Recht etwas verächtigten Höhe zu vermelden. Vor einiger Zeit vernahm ich zu meiner Verwunderung die Redensart: „Ah, dä mueß uf e Thorbärg ge pumpe!“ Als Erklärung wurde mir ganz ernsthaft die Meinung vorgebracht, der fragliche, bössartige Verbrecher werde zu seiner Zählung auf Thorberg in einen Keller gesperrt, in den stetsfort Wasser fließe; da müsse er nun, um dem Ertrinken zu entgehen, aus allen Leibeskräften eine vorhandene Pumpe in Bewegung setzen, bis er um Gnade schreie.

Ein Kenner der Verhältnisse, welcher mehrere Jahre in amtlicher Stellung in der Strafanstalt wirkte, bestätigte mir die Verbreitung des seltsamen Gerüchtes und schrieb mir darüber folgendes:

„Vom „Pumpen“ auf Thorberg habe ich auch schon gehört; ich glaube aber nicht, daß eine solche

Strafarbeit dort vorgekommen ist. Als ich seinerzeit daselbst tätig war, las ich die Instruktionen für die 1848 gegründete Zwangsarbeitsanstalt durch und habe nirgends eine solche Strafkompetenz gefunden, auch nicht in den Jahresberichten. Alte Angestellte konnten mir keine Auskunft geben. Ich kann mir die erwähnte Behauptung nicht erklären.“

Auch die treffliche „Geschichte des bernischen Gefängniswesens“ von Schaffroth weiß nichts davon zu berichten, daß das Strafmittel des „Bumpens“ zur Willensbrechung bei faulen oder störrischen Missetätern in unserem Lande jemals angewendet worden sei. Wir werden aber hören, daß die eigentümliche Sage dennoch einen gewissen tatsächlichen Untergrund besitzt und daß anderswo und in ziemlich weit zurückliegender Zeit ein solch heilsamer Zwang gegenüber verirrter Menschheit gebraucht wurde.

Beiläufig mag nach dem eben genannten Werke noch ein kurzer Ueberblick über die Schicksale der „Sagenumspinnenen“ Vertlichkeit geboten werden: Thorberg, erst der Sitz des mächtigen Rittergeschlechtes, dann der weltentfahenden Karthäuser, beherbergte seit der Reformation neben dem Haushalte des Landvogtes auch eine Pfründeranstalt für Arme und Elende. Diese überdauerte die Revolutionsstürme von 1798 und erfuhr 1807 die Angliederung einer Enthaltungsanstalt für solche, „die nicht eigentliche Zuchthausstrafe verdient haben“, d. i. Sektierer, Gemütskranke, Trunkenbolde, geschlechtlich Anormale zc. Beide Versorgungsgelegenheiten mußten 1848 der Zwangsarbeitsanstalt weichen, die sich,

von verschiedenen Umgestaltungen abgesehen, noch immer dort befindet.

Schallenwerk und Chorhaus.

Die erste Zwangsarbeitsanstalt in unserem Kanton war 1615 in der Hauptstadt unter dem Namen eines Zuchthauses oder Schallenwerks (die Sträflinge trugen „Schallen“, d. i. Glöcklein zur Erschwerung des Entweichens) errichtet worden und diente zur Aufnahme von allerlei schlimmem Volk: Landstreichern, Dirnen und solchen Verbrechern, denen man gemäß der menschlicher werdenden Strafjustiz nicht gerade ans Leben gehen konnte. Die Züchtlinge hatten als Hauptarbeit die Straßensäuberung zu besorgen. Ausdrücklich war das Schallenwerk nur für die Fehlbaren vom Lande bestimmt; die Niederlichen aus der Stadtbürgerchaft wurden mit Rücksicht auf ihre Geburtsvorrechte nicht in diese üble Gesellschaft gesteckt. Sie erfreuten sich aber keineswegs völliger Straflosigkeit; denn die so häufig wiederkehrenden „Sittenmandate“ mit ihren scharfen Bußenandrohungen galten auch ihnen, und die Geistlichkeit der Hauptstadt ermangelte keineswegs des Eifers im Kampfe gegen die Ausgelassenheit der Zeit. Wer sich nicht zu zähmen wußte, wurde zur Abbüßung und Besserung ins Chorhaus¹⁾ gesteckt.

¹⁾ Das Chorhaus führte seinen Namen von der Zeit vor der Reformation her, da das Gebäude zu den Versammlungen der Chorherren des St. Vincenzenstiftes diente. Es befand sich beim westlichen Eingang zu der Plattform, wo jetzt der Ostflügel des Stiftsgebäudes steht. Im Chorhaus hielt das Chorgericht seine Sitzungen ab, und hier befanden sich auch die chorgerichtlichen Gefangenschaften.

Das Chorgericht der Stadt, Oberinstanz für den ganzen Kanton und zugleich städtisches Ehe- und Sittengericht, kannte kein Ansehen der Person. Die berühmten „Lochrödel“, welche Hans Jakob Dünz als Chorweibel von 1617 bis 1649 launig führte und mit drolligen Federzeichnungen versah, beweisen diese löbliche Richtereigenschaft mit aller Deutlichkeit²⁾. Der stolze Junker, der pflichtvergeßene Praedikant, der üppige Handwerksmeister, wie der liederliche Bauer und der arme Schlusi von Bauernknecht, das arg unartige Patriziertöchterlein, wie das allzu lebenslustige Praedikantenkind, der ausgelassene Student samt seinem „Cordeli“, der stattliche Herr Landsvenner samt der Frau Pfarrer, die sich an ihm vergafft — kurz Sünder und Sünderinnen aus allen Ständen bis herab zum lausigen Bettler und der gemeinen Straßendirne mußten bei Meister Dünz zur Abbüßung im „Loch“, „Pfaßelloch“, oder auf dem „Estrich“ Einkehr halten.

Das Schallenwerk dagegen sollte zur Bändigung und Abschreckung des eigentlichen, lästigen und gefährlichen Gesindels dienen. Seit Jahrzehnten kämpfte man in der Eidgenossenschaft gegen diese Landplage; die Männer lieferte man häufig auf französische, saronische und spanische Galeeren ab. Bern schloß z. B. am 21. Aug. 1571 einen Vertrag mit dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen ab über Abschiebung von Verurteilten auf dessen Galeeren. Der Abschied der Tagsatzung zu Baden vom 16. Februar 1614 enthält folgenden Beschluß:

²⁾ Vergl. Jahrgang 1899 dieses Taschenbuches, S. 67—91 woselbst auch Proben der Federzeichnungen von Dünz.

„Da es sich ergibt, daß allenthalben in der Eidgenossenschaft viel unnützes Volk, starke Bettler, „verjagte unnütze Schulmeister, Zigginer und Rhffioner“³⁾, dem gemeinen Mann zur Last fallen, wird auf den 10. März eine allgemeine „Fegi“ in der ganzen Eidgenossenschaft angeordnet. Die dabei betretenen argwöhnischen Buben, welche sich nicht genügend verantworten können, sollen behufs Ablieferung auf die Galeeren unverzüglich nach Solothurn geschickt werden.“ (E. N. 5, I, 1155). Gegenüber einer solch grausamen Maßnahme war die Errichtung eines Schallenwerks in Bern im folgenden Jahr im Grunde ein Werk der Menschlichkeit.

St. Bonus und St. Kaspinus zu Amsterdam.

Wenn jedoch die Maßnahmen von Staat und Kirche zur Bändigung ungezügelter Sitten bei jungen Leuten aus guter Familie durchaus nichts fruchteten, gab es noch ein äußerstes Mittel, das gegenüber solch verwilderter Landeskraft versucht wurde. Man schickte die „verzweifeltsten Fälle“ zur Behandlung — nach Amsterdam! Dort bestand schon seit Ende des 16. Jahrhunderts eine Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalt, die einen europäischen Ruf genossen haben muß. Aus den Jahren 1613 und 1620 sind mir zwei derartige Fälle bekannt; ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich dabei sage, die fraglichen jungen Taugenichtse seien nach Holland gesandt worden, nämlich „ge pumpe“.

³⁾ Zuhälter, Lotterbuben; der Ausdruck ist welschen Ursprungs.

Ueber die Amsterdamer Anstalt findet sich in ungefähr zeitgenössischen Werken hinreichender Aufschluß zum Belege der Wahrscheinlichkeit obiger Behauptung. So gab Bucelinus 1655 in Ulm seine umfangreiche „Germania topo-chronostemmato-graphica“ heraus; in dem Abschnitte über die Städte des h. röm. Reiches erklärt der gelehrte Benediktiner, Amsterdam übertreffe an Bedeutung nicht nur die übrigen Städte Hollands, sondern sei überhaupt wohl das erste Kulturzentrum Europas. Er verkündet dessen Lob in folgender Zusammenfassung, die aus dem Lateinischen übersetzt lautet: Eine Stadt, welche die geschworne Feindin jeglichen Müßigganges ist, die erstaunliche Pflegerin der freien und aller vortrefflichen Künste, die gerechteste Rächerin der Verbrechen, die Bändigerin von Uebermut und Ausgelassenheit sowohl der Bürgerschaft, als der Jugend, die löblichste Fürsorgerin des Alters, der Armut und Gebrechlichkeit, die herrlichste Meisterin der Staatskunst.

Die Bezeichnung von Amsterdam als einer „Bändigerin von Uebermut und Ausgelassenheit der Jugend“ weist ohne Zweifel auf die in Frage stehende Zwangsarbeitsanstalt hin. Bucelinus erwähnt sie allerdings nicht unter diesem Namen; er hebt unter den Erziehungs- und Wohlfahrtsanstalten Amsterdams das Waisenhaus hervor, zu dessen Unterhalt jährlich 60,000 Florin ausgelegt würden. Dann fährt er weiter: „Ut taceamus Poni et Raspini proventus et commoda, quarum ædium, pro sexus utriusque distinctione, diversarum inscriptio est: Virtutis est domare, quæ cuncti

pavent.“ (Zu schweigen von den Erfolgen und Vorteilen des Bonus und Rasmus, deren Häuser — für beide Geschlechter sind es verschiedene — die Inschrift tragen: „Der Tugend kommt es zu, zu bändigen, worüber sich die Allgemeinheit ängstigt.“) Diese Häuser des Bonus und Rasmus sind nun unsere Zwangsarbeitsanstalt.

Ich hielt die Herren Bonus und Rasmus für holländische Paedagogen des 17. Jahrhunderts, befand mich aber mit dieser Annahme in einem heitern Irrtum, wie ich erfuhr, als ich mich über die Angelegenheit in Holland erkundigte. Herr Seminar-direktor Dr. Schneider in Bern verschaffte mir nämlich gefällig die Adresse eines lebenswürdigen Gewährsmannes, des Herrn Dr. Bos, früher Schulinspektor in Winschoten, dann in 's-Gravenhage. Herr Dr. Bos hatte die große Freundlichkeit, beim städtischen Archivar, Herrn Dr. Beder in Amsterdam, Erkundigungen einzuziehen und gab mir nun, darauf gestützt, folgende Aufschlüsse:

„Das Zuchthaus in Amsterdam ist im Jahre 1596 mit 14 Sträflingen eröffnet worden. Die Arbeit war ursprünglich Verfertigung von Blüsch, später bis 1670 auch Herstellung von Tuch und Watte. Auch wurde brasilianisches Farbholz geraspelt, wofür die Stadt 1602 das Monopol erhalten hatte.

Innerhalb der Liegenschaft des Zucht- oder Rasperhauses gab es ein „secreet tuchthuis“ (besonderes Zuchthaus), wo junge Leute auf kürzere oder längere Zeit wegen liederlichen Betragens eingesperrt wurden. Diese jungen Leute, gewöhnlich

aus den mittleren oder höheren Schichten der Gesellschaft, wurden „wittebroodskinderen“ (Weißbrotkinder) genannt.

Sie verstehen jetzt wohl, daß Bonus und Kaspinus keine holländischen Paedagogen sind, sondern fingierte Namen, wie „Brügelius“ oder so etwas. Im Jahr 1612 erschien (nach Herrn Dr. Veder) nämlich in Amsterdam eine Broschüre, betitelt: „Historie van de wonderlijcke Mirakelen“, worin von Sanct Bonus und Sanct Kaspinus⁴⁾ die Rede ist, weil so viele Bettler und Vagabunden durch das Kaspeln des Farbholzes und die Zwangsarbeit ihrer Gebrechen und Krücken los wurden.

Das Archiv des Zuchthauses ist verschwunden. Einige Mitteilungen über diese Anstalt finden sich in der „Vaterländischen Geschichte“ von Wagenaar. Dort heißt es, daß als äußerste Strafe das Bumpen im Keller galt, welches mit großer Anstrengung stattfinden mußte, wenn man nicht dabei ertrinken wollte. Weiteres ist davon nicht bekannt.“

Soweit die Nachrichten, die ich an der Quelle schöpfen konnte! Da das Strafmittel des „Bumpens“ bei uns noch im 20. Jahrhundert als Gerücht umhergeht, ist wohl anzunehmen, die heilsame Erfindung von St. Bonus und St. Kaspinus zu Amsterdam sei vielleicht auch anderswo angewendet worden. Oder haben wir es mit einer Nachricht zu tun, welche der holländische Militärdienst zu uns brachte?

⁴⁾ Wohl etwa mit St. Zwinger und St. Kaspler zu übersetzen.

Zur Sache selbst führe ich noch ein Zeugnis aus dem 17. Jahrhundert an.

Moreri berichtet in der 6. Auflage seines „Grand Dictionnaire Historique“ (Paris 1691) unter dem Stichwort „Amsterdam“ bei der Erörterung des Kirchen- und Erziehungswesens:

„La Maison qu'on appelle de correction est pour les libertins qui ne veulent point obeir à leurs parens. Ils y aprennent à leurs propres dépens ce que coûte de faire les rebelles. Quand ils continüent à ne rien valoir, on les met dans une cave qui se remplit d'eau, et ils doivent continuellement travailler à l'en tirer par le moyen des pompes, autrement ils y seroient en danger de se noyer.“

Zwei unfreiwilige Hollandfahrer.

Ein solcher „libertin“ muß der junge Humbertus Masset gewesen sein, der Sohn des Edelmannes und bernischen Untertans Philippus Masset von Overdon. Auf Bitte des Vaters, der seinen Sprößling „kümmerlich in zorn halten“ könne, stellten am 28. August 1613 Schultheiß und Rat von Bern zu Handen des Magistrats in Amsterdam ein Empfehlungsschreiben aus, damit der besserungsbedürftige Jüngling in der bewußten Anstalt für einige Zeit Aufnahme finde. [D. Missivenbuch WW, 56.]

Ueber die Masset stehen mir folgende Angaben zu Gebote. Das Wappen der ursprünglich aus dem Val d'Aosta stammenden Familie zeigt in Blau drei goldene Streitkolben. Die Masset besaßen seit

1607/08 die Hälfte der ansehnlichen Herrschaft Champvent und waren ferner begütert zu Orges und la Mothe, alle drei Ortschaften nahe bei Yverdon. 1626 verkaufte Humbertus Masset (wahrscheinlich unser „Amsterdamer“!) die Mitherrschaft zu Champvent an Rudolf von Erlach. Die „holländische Kur“ hätte ihm demnach vielleicht nicht dazu verholfen, sein Hauswesen auf der Höhe zu erhalten. Doch waren die Masset noch im 18. Jahrhundert Mitbesitzer der Herrschaft la Mothe.

Etwas ausführlicher sei der zweite Fall von Zwangserziehung erörtert; er betrifft Jakob Tribolet, einen jungen Mann aus dem bernischen Patriziat. Er wurde am 3. August 1592 als Sohn des Jörg Tribolet und der Maria Baumgartner getauft. Der Vater, Jörg Tribolet, der die jüngere Hauptlinie des Geschlechtes begründete, wurde 1585 des Großen Rates, 1587 Statthalter seines verstorbenen Bruders Jakob in der Landvogtei Grandson; er wurde dann selber 1592 Landvogt von Moudon und 1607 Amtmann von Bonmont.

Von dem eben erwähnten Jakob Tribolet, also dem Onkel unseres Tunichtgut, leitet sich die ältere Hauptlinie des Geschlechtes ab, aus welcher der 1616 geborene „böse“ Landvogt von Trachselwald, Samuel, hervorging. Er war mit dem mißratenen Jakob „zu andern Kindern“ verwandt.

Die Ehe des Jörg Tribolet und der Maria Baumgartner war ziemlich kinderreich. In den Jahren, da Jakob Tribolet über seine Familie Schmach und Schande brachte, war sein ältester Bruder Peter des Großen Rates (seit 1614) und

Kastellan zu Wimmis (seit 1622). Eine Reihe von Schwestern heiratete gleichzeitig in ansehnliche Häuser. Da der Vater Jörg Tribolet beträchtlichen Besitz an Reben hatte, mag er neben seiner politischen Betätigung den Weinhandel betrieben haben, bekanntlich ein etwas gefährliches Gewerbe, das wohl dem Sohne zum Fallstrick geworden ist. Noch nicht ganz 21jährig verheiratete sich dieser am 21. Februar 1613 mit Cathryn von Römerstal, die noch nicht ganz 17jährig war⁵⁾. Die jungen Eheleute ließen am 4. Oktober 1615 ein Töchterlein Cathryn taufen; aber glücklich kann ihre Verbindung nicht gewesen sein.

Denn statt bei seinem Frauchen Seide zu spinnen, lag der tolle Mensch lieber in den Weinhäusern samt einem Schwarm ähnlicher Gefellen. Im September 1614 nahm das Chorgericht deswegen die Wirte „zun Mören, Zimmerlüten, Schumacheren, Käblüten und Pfisteren“ ins Gebet und befahl ihnen, „sich nunmehr deß Borgens junger Knaben und Herren Sün ze verhüten.“ Ein Pastetenmacher und ein Bäcker, denen Tribolet für 31 und 20 Kronen Wein geliefert hatte, mußten über ihr Rechnungsverhältnis zu ihm Auskunft geben, wobei sich herausstellte, daß ein schöner Teil der Verkaufssumme jeweilen an Ort und Stelle durchgebracht worden war. Wie aus den Verhandlungen des

⁵⁾ Sie war eine Tochter des Benners und Ratsherrn Simon von Römerstal und seiner ersten Frau Elisabeth Stachel. Der Vater verfaßte sein Testament am 18. Januar 1613 und starb, ehe er dieses selber besiegeln konnte. (Testamentenbuch 9,413.) Die zweite Frau des Benners, Ursula Burkinder, stand der Stieftochter stets wacker zur Seite.

späteren Ehescheidungsprozesses⁶⁾ hervorgeht, quälte Tribolet aus Eifersucht seine Frau durch scheußliche Wutausbrüche und benahm sich in Worten und Werken als eines der schlimmsten „Stadtkälber“. In einer Anwandlung zur Besserung versuchte er einmal einen Anlauf, den Wein zu verschwören und „ein tranf dafür inzenemen“; aber er ließ es doch bleiben, indem er dachte: „Tüfel, es gilt nüt“!

Ueber sein Tun und Treiben meldet das Protokoll des Chorgerichts von Montag, dem 12. September 1614, was folgt:

„Jakob Tribollet, wölicher uff befehl synes Herr Watters nun ein Jyth lang im loch gelegen, wegen synes unbesindten, liederlichen, verthunlichen wesen und hußhaltenß, als ouch er stets märtet, koufft und tuschet, allezht in wirzhüseren by der purß prasset und dieselben zu gast haltet, also daz die Sum, die er by ettlichen wirten ufftriben, hoch anloufft und zu beförchten, wo er nit ablaß, weder der Watter mehr zustan, noch erß erschwingen möge. So er nun uff angeregt synes Watters beger verschinen sampstags uff frhen fuß gestellt, uff hütt sich vor mynen Herren über alle clegten und luth deß Herrn Watters Ufferzeichnuß der schulden beandtwortet, sich zu besseren und genzlich ze enderen und als einem gehorsammen Sohn und ehrlichen Biderman zustadt, erpotten und der gnaden trungenlich gepätten zc., sind min Herren dessen, als auch in bedenden, der Herr, syn Watter, syner begert, in mit imme in herpst ze nemmen, ettlicher gstat dranthon. Und also mit einer starcken ermahnung,

⁶⁾ Man. des Chorgerichts 91, 45—284—301.

censur, alhie unnötig ze ermelden, ledig gelassen, mit ermahnung, im vahl er in deß künfftig bergstalten in daß garn gerathe, imme alle wirtzhüser und käller verpieten, auch wol so bald über den Kantzell abwerffen wurde.“

Was diese letzte Drohung bedeutete, werden wir bald vernehmen. In den nächsten Jahren nun scheint sich Jakob Tribolet leidlich aufgeführt zu haben. Aber gegen Ende des Jahrzehntes muß er es wieder arg getrieben haben.

Denn unter dem 27. Mai 1620 enthält das Ratsmanual (Nr. 39, Seite 298) folgende Eintragung: „Herr Geörg Tribolet dem Älten wider synen gottlosen verruchten liederlichen schon Jacoben ein verruff Brieff pro forma.“ Der Verruffsbrief wurde von der Kanzlei am gleichen Tage ausgestellt; er findet sich eingeschrieben im U. Sp. B.: NN, 210 und hat in der Hauptsache folgenden Inhalt:

Schultheiß und Rat, auf Bitte von Georg Tribolet, gewesenem Amtmann zu Bonmont, erklären die Notwendigkeit zum behördlichen Einschreiten, „Wasmassen die vetterlichen Straffen und warnungen, so unghero durch unß, unsere Heimlicher, Cohrgrichtt und andere gute Herren und freundt an synen ungehorsammen, liederlichen, unnützen Sohn, Jakob gewendet worden, nit besser erschossen, denn das derselbig immerdar in synem gewonten, unnützen, liederlichen und verthüngen Leben fürfare.“ Er sei ein unverbesserlicher Schuldenmacher, werde Weib und Kind an den Bettelstab bringen und sein einstiges Erbe vertun, wenn man nicht vorsehe.

Daher wird Jakob Tribolet handlungsunfähig erklärt, und es wird ihm das Frauengut entzogen. Zugleich erhält er Wirtshausverbot (bei 10 % unablässiger Buße für den fehlbaren Wirt). Die gleiche Buße hat zu gewärtigen, wer mit Tribolet geschäftlich verkehrt. Zukünftige Gläubigeransprachen gegen diesen werden obrigkeitlich nicht mehr geschützt. „Damit aber inskünftig niemants, den dis berüren möchte, sich der unwüßsenheit sölichen verpots und befreyung ze behelffen understandt, sol diser brieff öffentlich an allen Canklen da offft gedachter Jakob Thribolett mehrtheils ihn hanndel und Wannedel für meniglich zur warnung offendtlich gelesen und verkündet werden.“ — Nun war er also doch „über den Ranzel herabgeworfen“!

Durch diese schmäbliche Verurteilung hatte sich der Betroffene vermutlich in der Stadt Bern unmöglich gemacht. Oder war er so frech, über die Maßnahmen der hohen Behörde nur zu spotten? Jedenfalls beschloß der Familienrat, den bald 28 Jahre alten Tunichtgut aus der Waterstadt zu entfernen und ihn noch einem Besserungsversuch zu unterwerfen. In völlig neuer Umgebung konnte vielleicht noch ein anderer Mensch aus ihm werden. Eine holländische „Pumpenkur“ schien einzig dazu noch ratsam. Die Regierung gewährte dem Plane ihre Unterstützung und befürwortete bei Bürgermeister und Rat zu Amsterdam die Aufnahme des unglückseligen Landeskindes in das dortige Zuchthaus. Das umfangreiche Schreiben⁷⁾ vom 15. Juni

⁷⁾ D. Miss. 2,729.

1620 setzt in seiner Einleitung die Pflicht der Obrigkeit auseinander, der elterlichen Erziehung, wo nötig, nachzuhelfen und erwähnt die bisherigen Versuche, Jakob Tribolet auf den rechten Weg zu leiten; dann vernehmen wir weiter:

„Wann aber das alles nit sovil fruchten noch verfangen mögen, dann das uns von tag zu tag synes ganz liederlichen, unnützen lebens und wäsens clag fürkommen, und daby zu erkennen geben worden, das er ganz unbußfertig, ohne Gottsfurcht in synem alten, bösen lebwesen verharret, ouch unsere oberkeitliche, vätterliche züchtigung imme zu keiner besserung dienen lassen, sonders die in wind geschlagen und sich ganz incorrigibilem erzeigt, sind wir bewegt worden andere mittel synenthalten an die handt zenehmen.

Und nach dem wir uns erinneret, wie by üch in dem wolangestellten Disciplin- und Zuchthuß derglychen ungehorsamme, fräch und mutwillige, ouch liederliche und unnütze, junge gellen und männer, die deß müßiggangs und vertrunkenen wäsens pflegendt, durch ehrliche handarbeit gezämt und in rechtem zom gehalten werdend, das best syn befunden, ermelten jungen Man uszuschicken und frömbdt brot versuchen ze lassen.

Und so wir üweren sonderen gegen uns und unjerem Staad jederwylen erwisenen favor und gunst verispüret und nochmalen an der continuation nicht zwysflen, haben wir üch denselben durch unsere liebe ouch Burgere, David von Rütj, unsern leufferspotten, Hans Jacob Wyß und Urs Hunn gwarfamlich überschicken wöllen, mit ganz flhßiger und

fründtlicher pitt, ir uns den favor und gunst erzeigen und disen jungen, ungehorsamen Man, so sonst einer ehrlichen fründtschafft und alten geschlechts, uff vorgesezte gute end in üwer Disciplin- und Zuchthuß günstig und willfherig empfachen und beneben Underwysung zu der Forcht deß Herren und Christenlichen tugenden, ouch ernstiger für- und ynbildung, worzu imme die züchtigung dienen und reichen sölle, ouch werde, zur arbeit halten lassen wöllindt, das er syne nharung mit ehrlicher handarbeit verdienen und haben thühe und hiemit von dem müßiggang gewennet werde, ouch inne so lang endthalten, untzit wir üch uff erhofende besserung syner bösen art umb syn lidigung ersuchen werden.

Jedoch wann der junge Man lust und willen hette, sich uff das meer in Ost Indien mit üweren schiffen zebegän und bruchen ze lassen, mögen wir söllliches wol lyden und wöllen üch darumb ouch gebetten haben, so ir erkennen werdendt, imme nuß syn.

Und sind hingegen in erwartung deß bescheidts üwer günstigen willfharung by wyseren diß erpiettig, ouch ganz willig, üch in glichem und annderem Fründtschafft, Ehr, Lieb und Dienst nach unserem Vermögen zu erwysen, mit so gutem herzen, als wir üch in den gnadenschirm deß Allmechtigen von herzen bevelchend.“

Am gleichen Tage stellten Schultheiß und Rat den drei Wächtern und Führern Tribolets einen Vollmachts- und Empfehlungsbrief⁸⁾ aus, in welchem

⁸⁾ U. Sp. B.: NN; 218.

zunächst der Zweck der ganzen, weiten Reise auseinandergesetzt wurde. Die unterwegs anzutreffenden Behörden erfuhren aus dem Schreiben, welches schlimmes Bürschlein eine so sorgfältige Hut notwendig machte. Seine drei Begleiter sollten den jungen Tribolet in Amsterdam gegen einen Empfangschein abliefern, eine Vorsichtsmaßregel, die sowohl für die Beruhigung der Angehörigen, als für die ungehinderte Heimkehr der drei Männer dienlich erschien. Es ist nicht zu vergessen, daß der 30jährige Krieg bereits begonnen hatte, und daß sich ohne Zweifel viel verdächtiges Gesindel umhertrieb. Solchem Argwohn sollten die drei bernischen Vertrauensmänner nicht ausgesetzt werden; darum, heißt es in dem Schreiben:

„Wir sy, unsere Burgere, zur warhafften bezügnus mit diserem offnen Patent und Pässeport begfellen, und hiemit alle Cuhr-Fürsten, Herren, Stendt, Stett und Oberkeitliche Amptlüht und Befelchshaberen inn Herschafften, Stetten, Flecken und Bessen, da vorgedachte unsere Burgere, es sye zu wasser oder zu lanndt, durch passieren und züchenn werdent, dienst- und fründtlich piten und ersucht haben wellen, ihnen allen samptlich alls unargwönigen Persohnen, und die von Orhten harkommen, da von den Gnaden Gottes gesunder lufft, nit allein freyen, sicheren Paß, Zugang und abscheidt zu und von ihnen, ihre lanndt und wiederumb darus, gnedig und gönstlig zu erthehlen, sonnders den dreyen Menneren, uff das end obstadt, gnedige hilff, fürstanndt und befürderung zu erzeigen und bewhsen.“

Die ganze Veranstaltung kostete jedenfalls ein tüchtiges Stück Geld, wofür natürlich der Vater Tribolet aufzukommen hatte. Wenigstens finden sich in den Seckelmeisterrechnungen dieses Jahres keine Posten, die eine daherige Ausgabe des Staates beweisen würden. Die Opferwilligkeit des Vaters für seinen ungeratenen Sohn hat etwas Rührendes. Böblicher Familiensinn verschmähte es, den Taugenichts einfach zu verjagen, ihn ins Reich hinaus in den Krieg ziehen und darin verderben zu lassen. Uebrigens hätte das Vaterland den Jakob Tribolet, wenn er ein wackerer Bürger gewesen wäre, gerade in jenen Tagen auch brauchen können, da Krieg in der Luft lag und die Bündner bei Bern um Hilfe anklopften. Aber ein „über den Kandel herabgeworfener“ Lump und elender Hausvater taugte natürlich nicht zu einem Soldaten, auf den Verlaß war.

Ueber die Reiseroute von Bern nach Amsterdam enthalten die amtlichen Schriftstücke keine einzelnen Angaben; wir erfahren nur, daß die Gesellschaft zu Wasser und zu Land zu reisen gedente. Die Fahrt dürfte in ähnlicher Weise vor sich gegangen sein wie die Reise der 1618 auf die Dordrechter Synode abgeandten sechs Schweizer Theologen (worunter Helfer Rütimeyer aus Bern). Eine kurze, lateinische Reisebeschreibung (Konventsarchiv 91, 254) meldet darüber, daß diese Gottesstreiter zu Wagen von Basel nach Heidelberg gelangten und von dort aus den Wasserweg benützten. Von Basel bis Dordrecht waren sie fast drei Wochen unterwegs.

Ein Unverbesserlicher.

Ueber den weiteren Verlauf der Dinge geben uns die Manuale des Rates und des Chorgerichts, sowie die Missivenbücher hinlänglichen Aufschluß. Leider muß die Hauptfrage, ob die Amsterdamer-Nur Jakob Tribolet gebessert habe, durchaus verneint werden. St. Bonus und St. Raspinus haben an dem jungen Berner kein Wunder verrichtet, obwohl er ungefähr ein Jahr in ihrer Obhut blieb.

Anfangs des Herbstes 1621 langte er wieder in der Vaterstadt an. Als er unversehens seiner Frau ins Haus fiel und sie ihn fragte, woher er jetzt komme, antwortete er, „das solle der Teufel iren und iren Fränden vergelten, wo har er komme.“ Natürlich weigerte sich Frau Cathryn, weiterhin mit dem wüsten Manne zusammenzuleben, obwohl er sie deswegen beim Chorgericht einflagte.

Doch war dies nicht das Erste, was der wieder in der Heimat aufgetauchte Hollandfahrer hier unternahm. Vielmehr sind wir dem Gang der Dinge um etwas vorausgeeilt, wie sich schon aus der verwunderten Frage der überraschten Frau Katharina ergibt. Vergeblich wird man im Missivenbuch nach einem Schreiben des bernischen Rates suchen, das die Einwilligung der Behörde zur Heimkehr Jakob Tribolets aussprechen würde. Dagegen klärt uns das Ratsmanual (42, 152—168—201) über den Sachverhalt auf. Am 6. September 1621 erhielten der Großweibel und der Gerichtsschreiber den Auftrag, sie sollen Jakob Tribolet „hruuff in kasten legen und examinieren, wie und wenn er

zu Amsterdam usgerissen.“ Zugleich wurde befohlen, zwei seiner „gesellschafftleister“, d. h. Zechkumpane, mit denen er die Freude des Wiedersehens in altgewohnter Weise begossen hatte, „ein par tag hinuff, doch absunderlich, zu legen und keinen wyn zulassen und mit wasser und brodt enthalten.“

Acht Tage später wurde der Bruder Viederlich „ußem Dittligers Thurn⁹⁾ in Burger Gasten“ verbracht, und sein Vater erhielt eine Anfrage, was er über eine allfällige Freilassung des inzwischen gewiß nüchtern gewordenen Sprößlings denke. Jörg Tribolet scheint gefunden zu haben, damit eile es nicht; denn erst nach drei Wochen, am 8. Oktober, empfing Jakob „uff abtrag costens und ein gutte, starke censur und ernstige vermanung zu verbetterung“ die goldene Freiheit wieder, welche er so unbesonnen mißbraucht hatte.

Anderweitige Materialien des Staatsarchivs lassen uns auch zusammenreimen, wieso der zerfahrene Geselle bei seinem jedenfalls sehr bescheidenen Einzug in Bern die wohl doch gefaßten, guten Vorsätze so bald vergaß und gleich „Arach“ schlug. Ihn plagte eben nicht nur die Leidenschaft des Weines, sondern auch jene andere schlimme der Eifersucht, und ohne Zweifel hatten die oben erwähnten Bacchusbrüder ihn dabei aufgestachelt,

⁹⁾ Der Dittlingerturm stand zwischen Christoffelturm und Golatenmattgassenturm in der innern, eigentlichen Stadtmauer. Er befand sich wenige Meter von der Nordwestecke der Heiliggeistkirche. Seine Abtragung erfolgte 1824.

indem sie ihn mit gewissem Stadtklatsch bekannt machten¹⁰⁾.

Es war nämlich Frau Katharina während der Amsterdamer=Kur ihres Mannes nicht beschieden gewesen, als bedauernswerte Strohwitwe von den bösen Mäulern verschont zu bleiben, wiewohl sie selber dazu nicht Anlaß gab, sondern still ihre kummerreichen Tage verbrachte. An dem Gerede waren einige übermütige, junge Herren schuld, die in der Nacht vom 18./19. Juni 1621 von einer Hochzeitsfeier heimkehrten. Der Rädelssführer aus junckerlichem Geschlechte stieg zunächst mit einem Schwarm von Genossen in seiner Frau Mutter Keller hinab, zu welchem Zwecke, erübrigt sich zu vermelden; dann spazierte er noch mit einem Gespanen zwischen 2 und 3 Uhr „uff dem Blasgraben“, wobei die weinheißen Gefellen gewahrten, daß an Jakob Tribolets Haus an der Brunnngasse ein Felladen offen stehe. Dieser Umstand verlockte die beiden Nachtwandler zu einem Narrenstreich, der ihnen zum Verdruß geraten sollte. Nachdem sie einige Spalten an das Haus gestellt hatten, kletterte der Junker durch das Fenster in die Küche hinein, wo ihm der dort liegende Hund zwischen die Beine geriet. Im Wahn, es sei „etwas anderes“, d. h. Ungeheuerliches, erstach der Eindringling das Tier, tappte dann die Treppe hinab und öffnete dem draußen harrenden Begleiter die Haustüre. Beide verübten hierauf durch Gang und Stiege vorrückend Krakehl, um die Hausbewohner zu er=

¹⁰⁾ Turmbuch 1617/22, S. 153/54, ferner mehrere Stellen in den R. M. 41 und 42.

schrecken, kamen aber selber ins Schwanken und hörten bald um ihre Brunnenschädel Zeter und Mordio der Brunngasleute gellen.

In kurzem befaßten sich auch die Gnädigen Herren mit dem „schandtlichen nachtfräfel“, ließen die beiden Sünder „an Schatten in Casten“ legen und scharf verhören. Sie beharrten auf ihrem Vorgeben, daß sie ganz und gar nicht hätten „mit der Frouw oder Jungfrouwen etwas ungepürlichß fürnemmen“ wollen, sondern sie seien nur in das Haus eingedrungen, um die Insassen „z'förcchten zu machen“. So kamen sie mit neuntägiger Gefangenschaft, Ratsbußen von 60 und 20 Pfund, etlichen Kosten und dem wohlverdienten Spott davon.

In der Ratsstube gab es wegen der Tragi-
komoedie noch Erörterungen, ob ein „Nachtfrefel“ oder ein „Tagfrefel“ zu ahnden sei, weil die Geschichte zwischen Tag und Nacht vorgefallen war, und „diemyl kein ußtruckentliche Sagung ist, wie die sollend gestrafft werden, welche tags oder nachts in die Hüser sthygendt und darin fräflen“, wurde beschlossen, diese Lücke in der Gesetzgebung an der nächsten „Hohen Donnerstagshandlung“ dem Großen Räte zu unterbreiten¹¹⁾.

Natürlich wekten sich in jenen schönen Sommer-
tagen viele Zünglein an dem offenen Felladen und dem abgemurksten Hund, der nicht gebellt hatte, weil er den in der Nachbarschaft wohnenden Junker eben kannte. Jakob Tribolets Gläubiger wurden

¹¹⁾ Das Protokoll dieser Verhandlung vom 18. April 1622 (R. M. 43, 210/11) meldet nichts davon, daß die Sache dann erörtert worden sei.

dannzumal wieder unruhig, so daß der Rat den Waisenvögten Auftrag gab, die angemeldeten Ansprachen zu überprüfen und dann „nach gestalt der sachen hierinn zu handeln“. Das Schlimmste aber war, daß die arme Frau Katharina ebenfalls ins Geschrei der Leute kam und daß die Rumpane unseres heimgekehrten Amsterdammers diesem die schönödesten Verdächtigungen in die Ohren bliesen. Er äußerte sich denn auch in der unflätigsten Weise über seine unglückliche Frau und sein unschuldiges Kindlein, gegen die er schon vor seiner Verschickung so oft den Rohling herausgekehrt hatte. Nun sollte also das Chorgericht zwischen den Eheleuten entscheiden.

Am 23. November kam der Fall zur Verhandlung. Er war verbeiständet durch seine Schwäger Nicolaus Fischer und Cunradt Fellenberg, sie durch die Herren Archer, Martin Müller und Hans Jacob Düsselbeiß, ihren Vogt. Die Aussagen der Frau Cathryn, die durch glaubwürdige Zeugen gestützt wurden, belasteten den Ehemann schwer. Er muß gegen Frau und Kind ein furchtbar roher und gemeiner Kerl gewesen sein. Eine besondere Wut hatte er auch auf den Benner von Büren, der sich der Frau angenommen; ferner schimpfte er weidlich über die Praedikanten, namentlich über den Pfarrer Hans Meyer, „das kein füler Pfaff under demm Himmel als der sye, und welte lieber ein Pfaffen im Bapstumb als ine hören.“

Die Zeugenabklärung erstreckte sich namentlich auf die alte Frau von Römerstal (also die Stiefmutter der Frau Katharina), ihre Tochter, welche als Frau Sara Schürerin, die „lehrgotten“, be-

zeichnet wird, ferner auf die Dienstmagd der letztern mit Namen Apollonia. Ein in diese Verwandtschaft gehöriger Schneidermeister und seine Gesellen wurden ebenfalls als Zeugen geladen, erschienen aber „wegen nöthigen geschäften“ nicht, sondern verhiessen ihre Aussagen auf den nächsten Sonntag. Die Verhandlung bewies, daß Jakob Tribolet weder den Willen noch die Fähigkeit habe, sich zu bessern. Die Verschickung nach Amsterdam hatte ihn völlig verbittert und verstockt, wie er ja selber sich äußerte, „er könne noch welle sich auch nit bessern.“

Da der gescholtene Pfarrer Meyer dem Chorgericht angehörte und der ebenfalls darin sitzende Wenner von Werdt Verwandtschaft wegen den Austritt nehmen mußte, wurde die Angelegenheit an den Rat gewiesen. Derselbe machte nun kurzen Prozeß und ließ Jakob Tribolet im Kloster Interlaken einsperren.

Underthalb Jahre später fand der Ehehandel dann seine Erledigung. Im Frühling 1622 nämlich behagte es Jakob Tribolet ganz und gar nicht mehr, zu Interlaken in seinem „vergättertten gemach verharlich“ zu sitzen, sondern er riß aus. Man wußte zunächst nicht, wohin sich der Flüchtling hingewendet habe. Frau Katharina ließ daher einen ersten und zweiten rechtlichen Ruf an den Entronnenen ergehen und kam am 10. Mai beim Chorgericht um die Erlaubnis ein, es sei ihr der dritte Ruf oder sogar die Scheidung zu bewilligen. Der Beschluß darüber wurde verschoben; denn während der Beratung des Chorgerichts kam aus dem Rathaus die Mitteilung, die Fahndung auf Tribolet habe Erfolg gehabt.

Schon am Tage vorher hatte der Rat (R. M. 43, 245) an den Vogt von Grandson den Befehl abgehen lassen: „solle Jakob Tribolet, so wider in der Charthus, gfencklich behendigen und gwarfamllich allhar führen lassen.“

Unter der Charthus hat man das ehemalige Karthäuserkloster la Lance unweit Grandson zu verstehen. Weil das Kloster und die Vogtei Grandson unter bernischer und freiburgischer Oberhoheit standen, gab es natürlich dort während der Reformation Schwierigkeiten, in denen die Berner ihren Willen durchsetzten. Die Mönche mußten 1538 weichen, und beide Kantone teilten dann ihren Nachlaß. Im gleichen Jahre wurden das Kloster und die zugehörigen Liegenschaften an Jakob Tribolet, alt Landvogt von Grandson, verkauft. Das war der Großvater unseres Ausreißers. Daß es diesen Bacchusjünger aus der Haft von Interlaken nach den Weinfellern von la Lance zog, ist nicht verwunderlich.

Doch wurde der Lust eben bald ein Ende gemacht, und nun befand sich Jakob Tribolet neuerdings zu Interlaken hinter Schloß und Riegel, diesmal wohl unter verschärften „Aufenthaltsbedingungen.“ Der „Ausflug“, und was drum und dran hing, kostete die Familie wiederum ein schönes Geld, so daß der Vater nicht gleich bezahlen konnte, wie aus einem Beschluß des Rates vom 11. Mai (R. M. 43, 250) zu schließen ist:

„Zedel an Herrn Tribolet, das m. g. S. imme zu bezahlung synes liederlichen sohnes zil und termyn biß uff vernerer geben und bewilliget.“

Vielleicht bezieht sich die Notiz auf die Einkaufung Jakobs als Pfänder zu Interlaken. Solche Einkaufssummen wurden gewöhnlich in verschiedenen Stößen abgetragen.

Das Chorgericht seinerseits aber trennte am 17. Mai diese unglückliche Ehe mit folgender Begründung:

„Uff Catryn von Römistal begerte Schidigung und vermelden, das sy nit verners mit Jacob Tribolet verhenct syn könne, in ansächen, der von ir Gn. in ein ewige gfangenschafft und für ein dotnen Mann erkent, ouch widerumb zu Interlaken in banden, usß denen er endtwichen gsyn, sye. In bedencfen nun dessen, ouch syn, Tribolets, beschaffenheit, sunderlich wyl sy schon lang gewartet, (ist) sy von imme ehlicher banden ledig erkent und iren erloubt worden, sych anderswo fürfallendem glück nach ehlichen zu umbsächen, jedoch das sy es mit Gottsforcht fürnemmen und der costen von frid und rum wegen uffgehapt sin sölle.“

Der nun dreißigjährige Gefangene betrachtete freilich sich selber keineswegs als einen „dotnen Mann“. Vielmehr war er, berndeutsch gesagt, noch „wüest läbig“ und nicht gesonnen, den Freuden dieser Welt zu entsagen. Anfangs des Jahres 1623 brach er in Interlaken neuerdings aus. Durch die Erfahrung gewizigt, flüchtete er sich diesmal nach Freiburg, wahrscheinlich in der Hoffnung, die gespannten konfessionellen Gegensätze jener Zeit könnten ihm zu gute kommen.

Doch vernahm die Verwandtschaft in Bern bald Kunde, welchen Strich der saubere Vogel genommen

habe. Sie erfuhr unliebsam, daß Jakob Tribolet in der Saanestadt „mit überflüssigem zechen und stätigem gastieren ein grossen Costen getriben, neben dem auch unbefügter wuß synez Herren Batters Käben“ einem dortigen Bürger verkauft habe. Letzterer muß ein habfüchtiger „Geschäftlimacher“ oder einer von denen gewesen sein, die schon dannzumal nicht alle wurden.

Das Familienhaupt wandte sich wiederum an die bernische Regierung, damit sie in Freiburg die Auslieferung des Entflohenen auswirke. Diese beschloß am 14. Februar an Freiburg zu schreiben: „Wellindt irem Rechten ohne nachtheil, Jacoben Tribolet synez fründen (d. i. Verwandten) gwarjamlich übergeben, damit er widerumb an das alt orth geschaffet werden möge.“ Am gleichen Tage erhielten die Beauftragten des Familienrates, der Bruder Peter Tribolet und der Schwager Niklaus Fischer, das ausführlich begründete Auslieferungsgesuch eingehändigt, welches sie persönlich in Freiburg vorweisen sollten. Das Schriftstück richtete an die „G. L. E. M. und B.“ (getreuen, lieben Eidgenossen, Mitburger und Brüder) die Bitte, seinen Trägern die Verhaftung Jakobs zu gestatten und gab die Zusicherung, daß dieses Vorgehen „mit nichten inskünfftig etwas nachvolgs gebären und üch an üweren Regalien nachtheillig syn solle“. Natürlich wurde auch die Kraftloserklärung des Nebenhandels angebeehrt¹²⁾.

Indessen ersparte Jakob Tribolet den Herren von Freiburg eine staatsrechtliche Untersuchung seines

¹²⁾ R. M. 45, 43 b und Missivenbuch Freiburg 1621/28.

Falles; denn er fand für gut, den heiß gewordenen Boden zu räumen, ehe das Auslieferungsgesuch wirksam wurde. In den nächsten Wochen trieb sich der Verfolgte in den vertrauten Weingeländen am Neuenburger- und Bielersee herum, wo die Bögte von Grandson und Erlach auf ihn fahnden ließen¹³⁾. „Die Sußlüt inn der Carthuß“, d. h. seines Vaters Rebbauern von la Lance, bei welchen der nur allzu freigebige „junge Herr“ jedenfalls wohlangedeuten war, leisteten ihm auf seinen Irrfahrten Vorschub, so daß sie ernstlich verwarnt wurden. Eine Spur des Flüchtlings dürfte auch nach Neuenburg weisen; aber erwischt hat man ihn diesmal nicht, und Jakob Tribolet scheint in der Folge irgendwo verschollen zu sein.

Drei Jahre nach dieser geglückten Entweichung taucht sein Name nochmals in einem Schreiben von Bern an Freiburg auf¹⁴⁾. Die Heimatbehörde Tribolets lehnt darin Ansprüche ab, welche der Freiburger Georg Bidaux, der ihm Geld geborgt hatte, in Bern erheben wollte. Bidaux sei mit seinem längst in Verzug erklärten Schuldner hineingefallen und dürfe nicht auf das unter Pflegschaft stehende, rechtlich geschützte Gut von Jakob Tribolets „döchterlin“ greifen.

Der Wortlaut des Briefes läßt darauf schließen, unser Held von der traurigen Gestalt sei 1626 nicht mehr im Bereich bernischer Gewalt gestanden, wenn wir auch nicht erfahren, was aus ihm geworden ist. Das ist schließlich für die vorstehende Darlegung

¹³⁾ R. M. 45, 75 b und 79 b.

¹⁴⁾ D. Miss. 4, 77.

nicht von großem Belang. Denn es sollte ja nicht die Lebensgeschichte eines Taugenichts dargestellt werden, sondern es galt zu zeigen, daß man in Bern im Anfang des 17. Jahrhunderts bestrebt war, gefährdete Glieder des Volkes, wenn möglich, wieder auf geordnete Bahnen zu bringen.

Vorbeugungsmaßregeln.

Der Handel des Jakob Tribolet bildet für seine Zeit keine vereinzelte Erscheinung, sondern man könnte in den Manualen des Rates und des Chorgerichtes noch eine Reihe verwandter Gestalten ausfindig machen. Immerhin war der Fall dieses Unverbesserlichen besonders arg, und er mag mitgewirkt haben, daß die bernischen Behörden damals die Zügel der Sittenpolizei straffer anzogen. Greifen wir einige Vorkommnisse aus dem Juni 1621 heraus, da Frau Katharina so leidig in ihrer nächtlichen Ruhe gestört wurde!

Am 19. dieses Monats wurde durch Ratsbeschluß der Glasmaler Hans Schorr „seines vilfaltigen, üppigen und verruchten Lebens wegen biß uff schynbare besserung“ aus Stadt und Land verjagt¹⁵⁾. Der Mann wurde gerade 41 Jahre alt, war verheiratet und Familienvater. Seine im „Künstlerlexikon“ mitgeteilten Personalien sind um obigen Zusatz zu vermehren.

Drei Tage später erhielten die „Herren Schuldienner“ einen hochobrigkeitlichen Küffel, „wyl m. g. S. gespürendt, das die Studenten mehrteils uff den Gassen sich befindendt; söllindt sy sy ettwas baß

¹⁵⁾ R. M. 41, 340.

nzilen.“ Veranlassung zu dem Mißfallen des Rates hatte der „feler“ (in puncto Veneris) des Studenten Jacob Fry gegeben¹⁶⁾.

Kurz darauf wurde der Kandidat Nicolaus Whenet zwar zur Probepredigt zugelassen; aber die Herren im Rathhaus wollten hernach noch darüber aufgeklärt werden, ob er nicht „iro“ zwohen die ehe verheißen und iren mechtig worden¹⁷⁾“.

Um die Zeit, da Jakob Tribolet seine erste „Spriztour“ von Interlaken aus bewerkstelligte, beauftragte der Kleine Rat die Bennerkammer, gegen die Niederlichkeit von jugendlichen Müßiggängern einzuschreiten und gab dazu folgende Begleitung:

„Es ist mynen gnedigen herren gloubwürdig fürkommen, wie das an jarmärkten, ouch an sonn- und fhyrtagen sich ettliche müßiggänger und böse huben oben by dem ziegelhoff versammeln und alda ungeschücht spilen und ein ergerliches wäsen verüben, ouch inen bißwylen die zieglerknechten darzu mittel, weg und anlaß geben söllindt. Diserem unwäsen nun by zhyten vorzefkommen und selbiges ze verhindernen, habend hochgedachte myne gnedige herren üch, mynen herren, den benneren, ufferlegen wessen, etwan vier tugentliche persohnen zu verordnen, die uff söliche mutwillige und böse huben ein schyffiges uffmercken habindt und selbige an gebüerenden orthen zur straff verleidindt.“

Die Bennerkammer faßte daraufhin folgenden Beschluß: „Sind harzu verordnet Herr spittelm. Reinhart, Hans Dick, Caspar Zender, Sibolt der

¹⁶⁾ R. M. 41, 347.

¹⁷⁾ R. M. 42, 4.

vierer, welche nit nur uf der Hirzenmatten, sondern ouch hinder den spycheren und bärengraben, ouch anderen verdächtin orten und heimlichen schlüpfwincklen uf solche muttwillige und böse buben ein flisig uffehen habind, diejenige, so sie also fälbar findend, einem ersamen chorgericht verleidind, damit sie in gebürliche straf gezogen werdind, denen dann von der buß der tritt pfennig für ire müñ gefolgen soll. Actum 11. Merz 1622.“¹⁸⁾

Im gleichen Frühjahr bestellte die genannte Kammer mehrere besondere Ausschüsse, welche aus je einem Mitglied des Kleinen Rates und einigen Burgern zusammengesetzt wurden und als Aufgabe erhielten, ein wachsames Auge und Ohr auf das überflüssige Essen und Trinken, die Hoffart und das Fluchen zu richten¹⁹⁾.

Zum Beschluß sei noch ein Fall erwähnt, bei dem der Gerstenjast mit im Spiele war. Im August 1622 wurde der Theologiestudent Jacob Murer wiederholt samt einem fremden Bierbrauer vor das Chorgericht beschieden. Der Student scheint aus Deutschland nicht nur eine Frau, sondern auch die Vorliebe für das Bier heimgebracht zu haben. Er nahm nun den wandernden Biersieder in Dienst, damit derselbe ihm einen Vorrat des braunen Getränkes mache und ihn dessen Zubereitung lehre. Der Versuch gedieh nicht zu allseitigem Wohlgefallen, sondern die beiden Gambrinusjünger wurden des Lohnes wegen uneins. Zudem klagte der Biersieder, Murer und dessen ebenso ausgelassene Frau hätten

¹⁸⁾ U. B. 21 Nr. 3) und R. M. 43, 142.

¹⁹⁾ B. M. 6, 141 u. 146/47.

verschiedene Weibslente auf ihn zu heben versucht. Das Chorgericht schickte den Studenten wegen seines ärgerlichen Benehmens von Montag bis Freitag bei Meister Dünz ins Loch, wo er aber neuerdings Spektakel machte, als der fremde Geselle auf seiner Lohnforderung beharrte. Die so bewirkte „Censur“ fiel dann auch nach Verdienen aus. Die Herren Chorrichter mögen aber selber geseufzt haben: „Wenn das am grünen Holz geschieht!“²⁰⁾

Daß man vor 300 Jahren mit Abkanzeln, Einsperren, Verjagen der Ausgelassenen und Niederlichen nicht ans Ziel kam, ist bekannt. Es nützt auch heute nur selten. Aber die Gegenwart mit ihrer ausgedehnten Schulpflicht, ihrer hohen Würdigung der Arbeit und ihrem vielseitigen Vereinsleben weiß doch besser, die Jugend klug zu leiten und vor Zwangserziehung und Gefängnis zu bewahren.

²⁰⁾ Man. des Chorg. 91, 436—440—444.